

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	90 (1993)
Artikel:	Beratung und Betreuung : Fürsorgeaufgaben?
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstzeit auf mehrere Teildienste aufzuteilen, muss jenen Zivildienstpflchtigen vorbehalten bleiben, deren berufliche oder familiäre Situation die Dienstleistung in einem einzigen, langeren Einsatz verunmöglicht», schreibt die SKöF. *gem*

Drei harte Monate

Das aktuelle Einsatzkonzept der Pro Infirmis Luzern sieht tage- bis wochenweise Einsätze zur Entlastung von Familienangehörigen vor. «Dies bedeutet für den Arbeitsdienstleistenden eine massive physische und psychische Belastung, die nicht über lange Zeit möglich ist», fasst Geschäftsleiter Paul Bürkler erste Erfahrungen zusammen. Für längere als dreimonatige Einsätze, wie er sie unter dem Zivildienstgesetz erwartet, werde Pro Infirmis den Zivildienstleistenden andere Möglichkeiten anbieten.

Beratung und Betreuung: Fürsorgeaufgaben?

Betroffen sind die SKöF-Mitglieder vom neuen Gesetz gleich zweifach: als mögliche Einsatzbetriebe sowie als Beratungs- und Unterstützungsstellen. Der Verband schlägt vor, mit der finanziellen Unterstützung der Zivildienstleistenden die öffentlichen Fürsorgestellen zu trauen – allerdings zu Lasten des Bundes.

«Unser Verband drängt auf eine effiziente, unbürokratische und für die öffentliche Hand möglichst kostengünstige Ausgestaltung des Zivildienstes.» Diesen Grundsatz sähe die SKöF besonders gerne angewandt auf Artikel 26 des vorgeschlagenen Gesetzes, der in Absatz 1 vorsieht: «Die zivildienstpflchtige Person erhält im Zusammenhang mit dem Zivildienst medizinische, seelsorgerische, psychologische und soziale Beratung und Betreuung. In begründeten Fällen kann auch finanzielle Unterstützung gewährt werden.» Absatz 2: «Der Bundesrat trifft die notwendigen Vorkehrungen; er kann entsprechende Dienste schaffen oder unterstützen.»

Einen wie auch immer ausgestalteten Sozialdienst beim Biga lehnt die SKöF ab. Die Zivildienstleistenden (wie heute bereits die Arbeitsdienstleistenden) würden ja völlig dezentral im ganzen Land im Einsatz stehen, argumentiert SKöF-Geschäftsführer Peter Tschümperlin. Zwar unterstützt er die Biga-Haltung, wonach den Zivildienstleistenden eine soziale Unterstützung zukommen soll, wie sie die Soldaten durch den Sozialdienst der Armee und die «Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» erhalten. Mit der sozialen Unterstützung sollte, so betont er, die öffentliche Fürsorge betraut werden, «allerdings ohne jegliche Kostenfolge für Gemeinden und Kantone». Das in der öffentlichen Fürsorge angewandte Abrechnungsverfahren unter den Kantonen müsste nicht mehr neu ausgehandelt, sondern nur noch auf den Bund ausgedehnt werden. Tschümperlin schlägt außerdem vor, dass die

finanzielle Unterstützung die Dienst- und eine gewisse Reintegrationszeit (plus 20 Prozent der Dienstzeit) umfassen soll. Diese zusätzliche Unterstützung (ebenfalls zulasten des Bundes) würde für die Fürsorgeorgane eine Kompensation ihrer Mehrarbeit bedeuten. «Ein Teil der Zivildienstleistenden und ihrer Angehörigen müssten ohnehin zulasten der Sozialhilfe unterstützt werden», erklärt er. Verschiedene Kantone lehnten es in einer SKÖF-internen Vernehmlassung allerdings ab, gegenüber dem Bund entsprechende Verpflichtungen einzugehen. Schlechte Erfahrungen, so Tschümperlin, hätten sie davon abgehalten: Im Zusammenhang mit der Betreuung von asylsuchenden Frauen und Männern seien verschiedene Kantone vom Auftraggeber Bund nicht kostendeckend bezahlt worden.

Konkrete Aufgaben der Fürsorge

Acht von zehn Zivildienstleistenden, die dereinst die Fürsorge beanspruchen, werden um *finanzielle Unterstützung* nachsuchen, schätzt Peter Tschümperlin. Gründe können beispielsweise die (voraussichtlich) längere Dienstzeit oder die finanzielle Situation von Studierenden mit Familie sein. Wenn der Erwerbsersatz nicht reiche, so müssten Zivildienstleistende wie Militärdienstleistende zulasten des Bundes unterstützt werden, und zwar, so fordert Tschümperlin, «nach den geltenden Grundsätzen der kantonalen Fürsorge- oder Sozialhilfe-Gesetze». Für die Leistungen der öffentlichen Fürsorge unabdingbar ist allerdings, «dass der Bund die ausgerichteten finanziellen Leistungen an Zivildienstleistende und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen grosszügig ersetzt».

Auch Zivildienstleistende, die sich *überfordert fühlen*, sollen sich bei der öffentlichen Fürsorge melden können. Allerdings betont Tschümperlin gleichzeitig die Verantwortung des Einsatzbetriebes, der auf Stress- und Überforderungssituationen des Zivildienstleistenden (wie aller seiner Arbeitnehmerinnen und -nehmer) reagieren sollte. Dennoch: «Eine neutrale Stelle ist nötig, und die muss der Bund bezeichnen.» Der öffentliche Sozialdienst, davon ist er überzeugt, könnte Hilfe und Beratung suchende Zivildienstleistende an die entsprechenden Fachpersonen weiterleiten.

Die *medizinische Betreuung* von Zivildienst- und Militärdienstleistenden wird durch die in Dienstversicherung umgetaufte Militärversicherung gewährleistet. Auch hier erinnert Tschümperlin an die Verantwortung des Einsatzbetriebes: Vorgesetzte sollten den Zivildienstleistenden zum Besuch einer Ärztin/eines Arztes motivieren, wenn es nötig ist.

Wer betreut seelsorgerlich und psychologisch?

Dass die öffentliche Fürsorge die soziale Betreuung der Zivildienstleistenden gewährleisten könnte, das findet Hugo Albisser eine gute Idee. Der Vizepräsident des Seelsorgerates des Bistums Basel und Präsident des Trägervereins des kürzlich eröffneten «Telefon für Militärprobleme»* ist gar an einer Zusammenarbeit mit der SKÖF interessiert. Eine Arbeitsgruppe des Seelsorgerates möchte

nämlich die Initiative übernehmen und mit Leuten aus verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten, um die im Gesetz angesprochene «seelsorgerische, psychologische Beratung und Betreuung» zu konkretisieren. In der Stellungnahme zum Zivildienstgesetz umreisst die Arbeitsgruppe ihre Vorstellungen. Hugo Albisser nennt einige Rahmenbedingungen dieser Beratung/Betreuung, die der Bund zu finanzieren hätte:

- national organisiert;
- einfach zugänglich;
- ökumenisch ausgerichtet;
- Biga müsste mit dieser «Stelle» zusammenarbeiten und die Zivildienstleistenden über dieses Begleitangebot informieren;
- Einsatzbetriebe müssten ihre Bedürfnisse und organisatorischen Fragen einbringen;
- integrierte Mitarbeit ehemaliger Zivildienstleistender (sie sollten ihre letzten Diensttage auf dieser «Stelle» absolvieren können);
- Ausbildung der mit der Begleitung betrauten Leute.

Grundsätzlich geht es der Arbeitsgruppe darum, dass Zivildienstleistende sich auf ihren Einsatz vorbereiten können, wenn sie dies wollen. Auch sollen eine Begleitung während des Einsatzes sowie eine Nachbearbeitung des Erfahrenen möglich sein. Ein derartiges Angebot wäre vergleichbar mit den jederzeit verfügbaren Feldpredigern der Armee oder dem Truppeninformationsdienst, der für die Motivation der Militärdienstleistenden aufgeboten werden könne. *gem*

* Das «Telefon für Militärprobleme» wird getragen von kirchlichen und in friedenspolitischen Fragen engagierten Organisationen. Nach eigenen Angaben pflegt der Trägerverein «Kontakte, die vom EMD über Kirchen zu Militärverweigerer-Organisationen reichen». Für die nach dem telefonischen Erstkontakt allfällig nötige persönliche Beratung stehen regionale Beraternetze zur Verfügung. Das «Telefon für Militärprobleme» – 157 00 15 – ist offen von Montag bis Freitag, 14 – 18 Uhr und kostet 33 Rappen pro Minute.

Das Zivildienst-Gesetz und seine Zukunft

Das in Sachen Zivildienst-Gesetz federführende Biga legt einen bestechenden Fahrplan vor: Wird das Referendum nicht ergriffen, so könnte 1995 der Zivildienst auch in der Schweiz Wirklichkeit werden.

Am 15. Oktober wurde die Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über den Zivildienst» abgeschlossen. Schlag auf Schlag soll es weitergehen: Bereits im November möchte das federführende Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) die Botschaft geschrieben haben; im Dezember sollen die anderen Bundesämter begrüßt werden. Im Januar 1994 ist der Antrag an den Bundesrat zu erwarten, der nun keine Varianten mehr enthalten soll. (Die Vernehmlassung hatte den interessierten Kreisen die Möglichkeit geben, für ihre Präferenzen zu argumentieren.) Geht es nach dem dichten Terminplan des Biga, so behandeln